

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 239.278 vom 3. Oktober 2017

A. 217.063/Vbis-174

In der Rechtssache: **REIFF** Laurence,
Wahlmizil bei
Herrn Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt,
Eifel-Ardennen-Straße 26
4780 Sankt Vith,

gegen:

**das Institut für Aus- und Weiterbildung im
Mittelstand, in kleinen und mittleren
Unternehmen (IAWM),**
Wahlmizil bei
Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2
4020 Lüttich.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 23. September 2015 eingereichten Klage beantragt die
Klägerin:

- hauptsächlich: die Nichtigklärung der Entscheidung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) vom 1. September 2015, für alleine den Teil dieser Entscheidung, der sich auf die Rücknahme der Entscheidung vom 9. Juli 2015 bezieht und der Antragstellerin bescheinigt, ihre Lehre als Restaurateurin nicht bestanden zu haben;
- hilfsweise: die vollständige Nichtigklärung der Entscheidung vom 1. September 2015 und ebenfalls hilfsweise die Nichtigklärung der Entscheidung des IAWM vom 24. Juli 2015, mit der der Klägerin bescheinigt wird, sie habe ihre Lehre als Restaurateurin nicht bestanden.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch Entscheid Nr. 236.617 vom 30. November 2016 wurden die Verhandlung wieder eröffnet und die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen. Dieser Entscheid wurde den Parteien zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 27. April 2017 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. Juni 2017 um 14 Uhr anberaumt.

Frau Wanda VOGEL, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und Herr Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Gegenstand des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 15 dieses Dekrets gründet unter der Bezeichnung „Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ (nachstehend: IAWM) eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäss Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Laut Artikel 16 des Dekrets hat das IAWM namentlich zur Aufgabe

„1° zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten“.

Artikel 27, Absatz 1 des Dekrets ermächtigt die Regierung, Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anzuerkennen.

2. Laut Artikel 3 dieses Dekrets umfasst die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere 1° die Grundausbildung, 2° die Weiterbildung und 3° die Umschulung. Aus Artikel 5 desselben Dekrets geht hervor, dass die Grundausbildung zwei Stufen umfasst, erstens die Lehre und zweitens die Ausbildung zum Meister.

Bezüglich der Lehre bestimmt Artikel 7 des Dekrets Folgendes:

„ Art. 7. § 1. Die Lehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das Institut überprüften Ausbildungsbetrieb, die durch allgemein- und berufsbildende Kurse, Tests und Prüfungen ergänzt wird.

[...]

§ 6. Die Lehre wird regelmäßig bewertet und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen.

Die Lehrlinge, die die Prüfung bestehen, erhalten ein Gesellenzeugnis [...].

[...]

§ 7. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

[...]

6° die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;

[...]“.

3. Am 19. Dezember 1988 hat die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Erlass bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes verabschiedet.

Dieser Erlass enthält folgende Bestimmungen:

„ Art. 2. § 1. Die Bewertung am Ende der Lehre fußt auf den von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogrammen. Sie bezieht sich auf:

1. die Allgemeinkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;
2. die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;

3. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.
[...]

§ 2. Die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50 % der Gesamtpunktzahl beträgt: eine alltägliche Bewertung einerseits und andererseits eine Abschlussprüfung, genannt Prüfung A für die Allgemeinkenntnisse, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse.

§ 3. Die Bewertung der praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst alleine eine Prüfung C genannte Abschlussprüfung.

§ 4. Das Institut legt zwei Leistungsfächer in den Fachkenntnissen für jeden Ausbildungsberuf fest.

[...]

Art. 8. Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen [...].

[...]

Art. 9. Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen A, B, I oder C können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 10. § 1. Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

2. in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

3. in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

5. [...].

§ 2. Das Zentrum teilt dem Institut das Resultat der praktischen Prüfung C bis spätestens 14 Tage nach dieser Prüfung und das Resultat der gesamten Bewertung bis spätestens 7. Juli des laufenden Jahres mit. Das Institut teilt diese Resultate den gesetzlichen Vertretern der Kandidaten, dem Lehrlingssekretär und dem Betriebsleiter mit.

§ 3. Die Kandidaten, die die in § 1 Punkt 2., 3. und 4. genannten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kursen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben, können sich in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht haben, zu den Prüfungen A, B oder I der zweiten Sitzung einschreiben.

[...]“.

4. Am 9. Juni 2011 findet eine Sitzung des Verwaltungsrates des IAWM statt. Die auf der Einladung zu dieser Sitzung angegebene Tagesordnung enthält einen Punkt „2. Pädagogische Neuerungen 2011/2012“ und einen Punkt 2.2. „Neufestlegung der Leistungsfächer“. Dieser Einladung ist eine Anlage beigelegt, die die Überschrift „Leistungsfächer 2011/2012“ trägt und einen Verweis auf Artikel 10, § 1, des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 enthält. Diese Anlage legt bezüglich des Berufs „A09. Restaurateur/in“ für jedes der drei Lehrjahre die beiden Fächer „Technologie Küche“ und „Service Technologie“ als Leistungsfächer fest.

Im Bericht der Verwaltungsratssitzung 04/2011 vom 9. Juni 2011 steht unter Punkt „2.2. Neufestlegung der Leistungsfächer“ Folgendes:

„ Dem Verwaltungsrat liegt als Anlage zu TOP 02.01_04 die Liste der Leistungsfächer vor.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat genehmigt einstimmig die Neufestlegung der Leistungsfächer entsprechend der vorgelegten Liste“.

5. Die Klägerin folgt beim IAWM eine Lehre zur Restaurateurin. Da sie im Jahre 2012 das erste Lehrlingsjahr nicht bestanden hat, wird ihr Lehrvertrag gemäß Artikel 18 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe um ein Jahr bis zum 31. Juli 2015 verlängert. Die Lehrausbildung der Klägerin endet mit den Prüfungen, die im Mai 2015 (erste Sitzung) und gegebenenfalls im Juni 2015 (zweite Sitzung) abgehalten werden.

6. Im Mai 2015 legt die Klägerin in der ersten Sitzung die in Artikel 2, § 2, des Erlasses vom 19. Dezember 1988 vorgesehene „Prüfung A“ (Allgemeinkenntnisse) und „Prüfung B“ (theoretische Fachkenntnisse) ab, sowie die in § 3 derselben Bestimmung vorgesehene „Prüfung C“ zur Bewertung der praktischen beruflichen Fähigkeiten. Im Rahmen der von der Klägerin abgelegten Prüfung B (theoretische Fachkenntnisse) werden die Fächer „Küche Technologie“ und „Service Technologie“ als Leistungsfächer im Sinne von Artikel 10, § 1, Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 betrachtet.

In der Prüfung A („Allgemeinkenntnisse“) erzielt die Klägerin insgesamt 162 von 300 möglichen Punkten. In der praktischen Prüfung C erhält sie insgesamt 277,5 von 400 möglichen Punkten.

Betreffend die Prüfung B (theoretische Fachkenntnisse) stellt das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) Eupen am 9. Juni 2015 die folgenden Resultate fest:

Fächer...	...	Jahresendergebnis		Jahresendprüfung		Insgesamt		%
B Küche Technologie ^{LF}		18,5	/35	39	/85	57,5	/120	47,92
B Service Technologie ^{LF}		8,5	/20	14,5	/25	23	/45	51,11
B Küche Praktisch		22,5	30	-	-	22,5	/30	75,00
B Service Praktisch		10	/15	-	-	10	/15	66,67
B Wein- und Getränkekunde		9	/20	14	/40	23	/60	38,33
B Arbeitsberichte		17,5	/30	-	-	17,5	/30	58,33
Endergebnisse		86	/150	67,5	/150	153,5	/300	51,17

Unter diesen Ergebnissen formuliert das ZAWM folgende Bemerkung:

„ Status:
Für das Ausbildungsjahr ist in Fachkenntnisse eine Nachprüfung erforderlich.
Bemerkungen:
Nachprüfungstermin: 25. Juni um 08:30 Uhr.
Nachprüfungen:
Im Fach Küche Technologie
Im Fach Wein- und Getränkekunde“.

7. Am 25. Juni 2015 legt die Klägerin in der zweiten Sitzung die Nachprüfungen in den Fächern „Küche Technologie“ und „Wein- und Getränkekunde“ ab.

In einer vom 23. Juni 2015 datierten Mitteilung stellt das ZAWM Eupen daraufhin die folgenden Resultate der Klägerin für die zweite Sitzung fest:

„

Fächer	2. Sitzung		%
B Küche Technologie ^{LF}	42	/120	35,00
B Service Technologie ^{LF}	23	/45	51,11
B Küche Praktisch	22,5	/30	75,00
B Service Praktisch	10	/15	66,67
B Wein- und Getränk Kunde	25	/60	41,67
B Arbeitsberichte	17,5	/30	58,33
Endergebnisse	140	300	46,67

“.

Unter diesen Ergebnissen formuliert das ZAWM folgende Bemerkung:

„ Status:

Das Ausbildungsjahr wurde in Fachkenntnisse nicht bestanden“.

8. Am 9. Juli 2015 teilt die beklagte Partei der Klägerin Folgendes mit:

„ Herr/Frau Reiff, Laurence

hat bei der Bewertung der Lehre (gemäß Art. 10 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988)

als Restaurateur/in, die folgenden Resultate erzielt:

Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse	162/300 Punkte	(1. Sitzung) (2. Sitzung)
Teil B - Prüfung über Berufskenntnisse	153,5/300 Punkte 140/300 Punkte	(1. Sitzung) (2. Sitzung)
Teil C - Praktische Prüfung	279,5/400 Punkte	
Gesamtpunkte:	581,5/1000 Punkte	

Prädikat: Befriedigend

Somit wurde die Bewertung am Ende der Lehre bestanden.

[...]“.

9. Am 24. Juli 2015 richtet die beklagte Partei jedoch folgendes Schreiben an die Klägerin:

„ Herr/Frau Reiff, Laurence

hat bei der Bewertung am Ende der Lehre (gemäß Art. 10 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988)

als Restaurateur/in, die folgenden Resultate erzielt:

Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse	162/300 Punkte	(1. Sitzung) (2. Sitzung)
Teil B - Prüfung über Berufskenntnisse	153,5 n.b./300 Punkte 140 n.b./300 Punkte	(1. Sitzung) (2. Sitzung)
Teil C - Praktische Prüfung	279,5/400 Punkte	
Gesamtpunkte:	562,5/1000 Punkte	

Somit wurde die Bewertung am Ende der Lehre nicht bestanden.

[...]“.

Es handelt sich um die hilfsweise beanstandete Entscheidung.

10. Am 18. August 2015 richtet der Rechtsbeistand der Klägerin folgendes Schreiben an die beklagte Partei:

„ [...]“

Frau REIFF erhielt vor mehr als einem Monat eine auf den 9. Juli 2015 datierte Mitteilung von Seiten des IAWM, wonach sie die Bewertung am Ende der Lehre zur Restaurateurin mit dem Prädikat «befriedigend» bestanden hat. In dieser Mitteilung wurde eine Gesamtpunktzahl von 581,5 auf 1.000 Punkte angeführt.

Zwischenzeitlich war jedoch einer der Lehrer von Frau REIFF, Herr PIDANCET Eddier, in den Räumlichkeiten des Betriebsleiters von Frau REIFF aufgetaucht. An der Theke und vor versammelter Belegschaft behauptete er, Frau REIFF hätte, entgegen der vorerwähnten Mitteilung, die Bewertung am Ende ihrer Lehre nicht bestanden.

Mit Datum vom 5. August 2015 erhielt Frau REIFF dann tatsächlich eine neue schriftliche Mitteilung, wonach sie die Bewertung am Ende ihrer Lehre nicht bestanden hätte. In dieser Mitteilung wird eine Gesamtpunktzahl von 562,5 auf 1.000 Punkte angegeben. Dieser Mitteilung lag eine handschriftliche und nicht unterzeichnete Notiz bei, aus welcher hervorgeht, dass Herr PIDANCET die Korrektur der ursprünglichen Mitteilung veranlasst hat.

Frau REIFF erhielt denn auch zwischenzeitlich nach Ablegen ihrer Nachprüfungen eine Mitteilung der Resultate für die Lehrlingskurse Fachkenntnisse, welche auf den 23. Juni 2015 datiert ist, wobei die Nachprüfungen erst am 25. Juni 2015 erfolgten (!?).

Es ist also festzustellen:

- Dass Frau REIFF zunächst mitgeteilt wurde, dass sie bestanden hat;
- Dass zwischenzeitlich ein einzelner Lehrer beim Betriebsleiter von Frau REIFF aufgetaucht war, welcher das Nichtbestehen von Frau REIFF mitteilte. Dies ist völlig unannehmbar! Lediglich ist das Institut dazu befähigt dem Betriebsleiter Globalresultate mitzuteilen. Ein einzelner Lehrer hat hier nicht die geringste Befugnis. Die Mitteilung von Seiten des Instituts erfolgt auch ausschliesslich gegenüber dem Betriebsleiter und sicherlich nicht vor der versammelten Belegschaft. Hier erfolgte eine eindeutige Befugnisüberschreitung und Diskretionsverletzung.

- Die zweite Mitteilung, welche Frau REIFF am 5. August 2015 erhielt enthält exakt dieselben Zahlen wie die erste Mitteilung, ausser dass nun mehr ein Gesamtergebnis von 562,5 und nicht mehr von 581,5 Punkten angeführt wird. Das letztgenannte Gesamtergebnis ist jedoch falsch. Addiert man die Teilergebnisse, so erhält man auch weiterhin das Resultat von 581,5 Punkten. Die zweite Mitteilung an Frau REIFF beinhaltet also einen eklatanten Rechenfehler.
- Die zweite Mitteilung an Frau REIFF erfolgte offensichtlich auf Initiative eines einzelnen Lehrers hin und während des Urlaubes des Instituts. Dies ist völlig unannehmbar! Es kann nicht sein, dass eine einzelne Lehrperson Mitteilungen korrigieren und somit über Gedeih und Verderb entscheiden kann. Dies gilt umso mehr, wenn die korrigierte Mitteilung zu allem Überfluss eine falsche Gesamtpunktzahl anführt.
- Wie kann es sein, dass die Mitteilung der Resultate für die Lehrlingskurse Fachkenntnisse nach den Nachprüfungen vom 25. Juni 2015 auf den 23. Juni 2015 datiert ist?

Im vorliegenden Falle soll offensichtlich eine Rücknahme einer ursprünglichen Verwaltungsurkunde erfolgen.

Auf welche gesetzliche Grundlage beruft sich in diesem Zusammenhang wer?

Eine solche Rücknahme kann allenfalls durch die zuständige und befugte Behörde erfolgen. Dies ist offensichtlich *in casu* nicht der Fall.

Eine Rücknahme einer Verwaltungsurkunde ist auch nur dann möglich, wenn eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt, welche der betroffenen Behörde nicht zuzuschreiben ist. Dies wäre jedoch *in casu* der Fall.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass im vorliegenden Falle derart viele Unregelmässigkeiten existieren, so dass Frau REIFF einzig und alleine die erste Mitteilung als konform und massgebend werten muss.

In Ermangelung einer anderslautenden Rückantwort Ihrerseits bis spätestens den 2. September 2015, geht Frau REIFF davon aus, dass Sie ihre Ansicht teilen und in der Tat lediglich die erste Mitteilung Bestand hat.

[...]“.

11. Am 1. September 2015 antwortet die beklagte Partei wie folgt:

„ Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schmitz,

nach Erhalt Ihres Einschreibens vom 18. August 2015 hat die Direktion des IAWM alle zweckdienlichen Unterlagen im ZAWM Eupen und im ZAWM St. Vith angefragt und die Originaldokumente eingesehen. Nach der Verifikation des Datenmaterials des gesamten Prüfungsverfahrens durch die Direktion des IAWM komme ich zu dem Schluss, dass Frau Laurence Reiff folgende Resultate erzielt hat:

Teil A - Prüfung über Allgemeinkenntnisse

1. Sitzung	162/300	bestanden
------------	---------	-----------

Teil B - Prüfung über Berufskenntnisse - 1. Sitzung

1. Sitzung	153,5/300	nicht bestanden ¹
------------	-----------	------------------------------

Teil B - Prüfung über Berufskenntnisse - 2. Sitzung

2. Sitzung	140/300	nicht bestanden ²
------------	---------	------------------------------

Teil C - Praktische Prüfung

Gesamtpunkte 279,5/400

bestanden³

Da Teil B der Bewertung nicht bestanden wurde, kann Frau Reiff kein Gesellenzeugnis ausgestellt werden.

Die Mitteilung des IAWM vom 9. Juli 2015 wird aufgrund offensichtlicher technischer Fehler aufgehoben. Trotz nicht erreichter Mindestanforderungen hatte das Informatiksystem fälschlicherweise das Prädikat ‚befriedigend‘ ausgestellt und somit ungerechtfertigt das Bestehen der Bewertung am Ende der Lehre bescheinigt.

Die Mitteilung des IAWM vom 24. Juli 2015 wird ebenfalls aufgrund offensichtlicher technischer Fehler aufgehoben, da die Gesamtpunktzahl bei der Korrektur der Mittelung falsch zusammengezählt und eingetragen wurde.

Vorliegende Mitteilung ist verbindlich und endgültig.

[...].

¹ Die Prüfung in «Küche Technologie» (Leistungsfach) und die Prüfung in «Wein- und Getränkekunde», die am 6. Mai 2015 abgelegt wurden, hat Frau Reiff nicht bestanden, da in beiden Fächern nicht die Hälfte der Punkte erreicht wurde. Zum Bestehen der Fachkunde muss der Kandidat aber laut Art. 10 Nr. 3 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten.
Frau Reiff wurde die Möglichkeit gegeben, Nachprüfungen in diesen beiden Fächern am 26. Juni 2015 abzulegen.

² In beiden Fächern «Küche Technologie» (Leistungsfach) und «Wein- und Getränkekunde» wurde auch in der zweiten Sitzung wiederum nicht die Hälfte der Punkte erreicht und somit konnten auch in der zweiten Sitzung die Anforderungen zum Bestehen der Bewertung lt. Art. 10 des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 nicht erfüllt werden.

³ [...]“.

Es handelt sich um die hauptsächlich beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

IV.1. Sitzungsnotiz der Klägerin

Die Klägerin hat für die Sitzung eine Sitzungsnotiz als Antwort auf verschiedene vom Staatsrat gestellten Fragen hinterlegt.

In dieser Sitzungsnotiz beantwortet die Klägerin die vom Staatsrat gestellten Fragen und wirft ausserdem folgende neue Rechtsmittel gegen die angefochtenen Rechtsakten auf:

„ [...]“

2. In der Tat ist das Fach «Wein- und Getränkekunde» kein Leistungsfach. Die Antragstellerin hätte hierin keine 50 % erreichen müssen. Es wurde ihr in diesem Fach zu Unrecht eine Nachprüfung auferlegt. Es liegt ein Verstoß vor gegen Artikel 10, § 1 und § 3 des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988

bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes.

Artikel 2, § 2 des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes sieht vor:

« Die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus 2 Teilen zusammen, deren Höchstpunktezahl je 50 % der Gesamtpunktzahl beträgt: eine alltägliche Bewertung einerseits und andererseits eine Abschlussprüfung, genannt Prüfung A für die Allgemeinkenntnisse, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse».

In der Mitteilung der Resultate für die Lehrlingskurse «Fachkenntnisse» vom 9. Juni 2015 ist für das Fach «Küche Technologie» keine 50 % Gewichtung für das Jahresendergebnis und die Jahresendprüfung vorgesehen. Folglich liegt eine Missachtung des Artikels 2, § 2 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 vor. Somit liegt auch eine Missachtung des Artikels 10, § 1 und 3 desselben Erlasses vor. Die attackierten Entscheidungen sind folglich illegal und somit aufzuheben.

Die Gegenpartei gibt, entgegen der gesetzlichen Vorgaben, dem Jahresendergebnis eine Gewichtung von 35 Punkten in 120 Gesamtpunkten und der Jahresendprüfung eine Gewichtung von 85 Punkten in den 120 Gesamtpunkten. Dies ist willkürlich und ohne Begründung. Kehrt man diese Gewichtung um, so erhält man für das Jahresendergebnis 45/85 und für die Jahresendprüfung 16/35, sprich in der Summe 61/120. Die Antragstellerin hätte also ohne Zweifel bestanden“.

IV.2. Sitzungsnotiz und zusätzliche Unterlagen der beklagten Partei

Die beklagte Partei hat während der Sitzung eine Sitzungsnotiz und verschiedene vom Staatsrat angefragte Dokumente hinterlegt.

IV.3. Beurteilung

Die von den Parteien während der Sitzung hinterlegten Sitzungsnotizen und Unterlagen werden lediglich als Auskunft berücksichtigt.

Was hingegen die von der Klägerin in ihrer Sitzungsnotiz aufgeworfenen neuen Rechtsmittel betrifft, hätten diese gemäß Artikel 2, § 1^{er}, 3^o, der allgemeinen Verfahrensordnung in der Antragschrift angeführt werden sollen, oder spätestens im Replikschriftensatz wenn die Klägerin erst nach Einsicht der von der beklagten Partei hinterlegten Verwaltungsakte von den in der Sitzungsnotiz angeführten Unregelmässigkeiten Kenntnis genommen hat. Ein erst während der Sitzung aufgeworfenes Rechtsmittel ist spätezeitig.

Die in der Sitzungsnotiz der Klägerin enthaltenen und während der Sitzung vorgetragenen neuen Rechtsmittel sind somit unzulässig.

V. Vom Auditorat von Amts wegen aufgeworfener Klagegrund

V.1. Der Auditoratsbericht

In seinem auf Grund von Artikel 12 der Allgemeinen Verfahrensordnung abgefassten Bericht wirft der erste Auditor-Berichterstatter von Amts wegen folgenden Klagegrund auf:

„ IV. Begründetheit des Klagemittels betreffend die öffentliche Ordnung ausgehend von der Verletzung der Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen, sowie der Nichtbefugnis des erlassenden Organs

1. Die Bestimmungen des Kapitels I des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 7 § 7 Nr. 6 des vorgenannten Dekretes vom 16. Dezember 1991, wonach die Regierung nach Gutachten des IAWM die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen festlegt.

Das IAWM ist durch Artikel 15 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 als Einrichtung öffentlichen Interesses in Anwendung des Artikels 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, geschaffen worden.

Die durch Artikel 2 § 4 und 10 § 1 Nr. 3 des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988 an das IAWM erteilte Ermächtigung zur Festlegung von zwei Leistungsfächern in den Fachkenntnissen für jeden Ausbildungsberuf, d.h. die Zuweisung einer Verordnungsbefugnis, liegt dabei im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates des IAWM, der «[über] alle zur Verwaltung des Instituts notwendigen Befugnisse verfügt» (Artikel 21 des Dekretes).

In einem Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses⁴ hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates diesbezüglich jedoch folgende allgemeine Bemerkung formuliert⁵:

« In seinem Gutachten 53.355/2 hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates [bereits] Folgendes betont⁶:

⁴ Dieser Entwurf zielte u.a. darauf ab den Artikel 2 § 4 des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988, welcher durch den Erlass der Regierung vom 4. November 2004 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes eingefügt worden ist und bereits vorher den gleichen Wortlaut hatte, zu ersetzen. Der Entwurf, der zum vorgenannten Erlass vom 4. November 2004 geworden ist, ist «aufgrund der Dringlichkeit» nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt worden.

⁵ Gutachten 53.776/2 vom 29. Juli 2013 über einen Entwurf der zum Erlass der Regierung vom 5. September 2013 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes geworden ist. Dieses Gutachten ist vor kurzer Zeit ebenfalls auf der Internetseite des Staatsrates veröffentlicht worden.

⁶ Fußnote 1 des zitierten Gutachtens : Das am 10. Juni 2013 abgegebene Gutachten 53.355/2 über einen zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2013 «über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen» gewordenen Entwurf.

„ 2. Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs [...] übertragen dem IAWM, einer Einrichtung öffentlichen Interesses (Artikel 15 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991) neue Aufgaben.

Gemäß Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen⁷, der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, werden die Aufgaben des IAWM durch das o.a. Dekret vom 16. Dezember 1991 allerdings einschränkend aufgezählt⁸.

Die Zuweisung einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung oder an deren Organe ist ohnehin schwer vereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechtes, insofern das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis auf diese Weise verletzt wird und jede direkte parlamentarische Kontrolle diesbezüglich fehlt. Für die Verordnungen dieser Art fehlen außerdem die Garantien, die für die klassische Gesetzgebung gelten, wie die Garantien über die Veröffentlichung und die von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausgeübte vorbeugende Kontrolle.

Zwar hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in der Vergangenheit gewisse Abweichungen von dem Verbot, öffentlichen Einrichtungen eine Verordnungsbefugnis zu übertragen, für annehmbar gehalten, aber es handelte sich meistens um Ermächtigungen mit eingeschränkter Tragweite, die derart technisch waren, dass man betrachten konnte, dass die mit der Anwendung der betreffenden Regelung beauftragten Einrichtungen die meist geeignet waren, um diese Regelung mit Sachkenntnis auszuarbeiten und die delegierte Befugnis auszuüben.

In vorliegendem Fall werden die o.a. Bedingungen jedoch nicht erfüllt. Die Subdelegation betrifft in der Tat das Wesen der Regelung und ist nicht dermaßen technisch, dass solch ein Auftreten des IAWM sich als notwendig oder zumindest empfehlenswert erweist“.

Dieselbe Bemerkung gilt für den vorliegenden Entwurf».

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat diesem Gutachten, welches der ständigen Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entspricht, nicht Rechnung getragen.

2. Im vorliegenden Fall hat die beklagte Partei, die u.a. damit beauftragt ist, die Aufsicht über die anerkannten Zentren auszuüben, deren Beschlüsse ggf. abzuändern und die Bewertungen mitzuteilen (Artikel 9 Absätze 1 und 3 und Artikel 10 § 2 des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988), der Klägerin am 9. Juli 2015 mitgeteilt, dass die Bewertung am Ende der Lehre bestanden wurde.

Diese Entscheidung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 10 § 1 Nr. 1 des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988, wonach der Kandidat die Prüfung B bestanden hat, wenn er in den theoretischen Fachkenntnissen die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten hat, so wie dies bei der Klägerin in der ersten Sitzung der Fall war (153,5/300 Punkte).

⁷ Fußnote 2 des zitierten Gutachtens : Gemäß Artikel 9 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist der Dekretgeber zuständig, um die wesentlichen Gegebenheiten der Gründung, der Zusammensetzung, der Befugnis, der Arbeitsweise und der Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen zu regeln.

⁸ Fußnote 3 des zitierten Gutachtens : Es handelt sich insbesondere um die in den Artikeln 2 Absatz 2, 4, 6, 6.1 Absatz 1, 7 § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 4, und § 7, 8 § 3, 9.1 Absatz 2, 12bis, 13 § 2, 13.1 § 2, 14 Absatz 2, 16, 27 Absatz 1, 30, 31, 32, 36 Absatz 1, 37 und 42 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 erwähnten Aufgaben.

Die beiden beanstandeten Entscheidungen, wonach «die Bewertung am Ende der Lehre nicht bestanden [wurde]», stützen sich dagegen auf den Beschluss des Verwaltungsrates des IAWM vom 9. Juni 2011, der die Liste der «Leistungsfächer 2011/2012» genehmigt hat⁹, der jedoch nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechts vereinbar ist.

Dieser Beschluss findet nämlich wie o.a. seine Rechtsgrundlage im vorgenannten Erlass vom 19. Dezember 1988, welcher dem Verwaltungsrat des IAWM, neben seinen durch das Dekret vom 16. Dezember 1991 aufgezählten Aufgaben, eine Verordnungsbefugnis zuweist, was eine Verletzung des «verstärkten Gesetzmäßigkeitsprinzips» darstellt.

Diese «Subdelegation» betrifft zudem das Wesen der Regelung (Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Tests und Prüfungen) und ist nicht dermaßen technisch, dass sie nicht durch die Exekutivgewalt, i.e. die Regierung bzw. den zuständigen Minister¹⁰, selbst festgelegt werden könnte¹¹, sodass ebenfalls eine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der «Einheit der Verordnungsbefugnis» vorliegt.

Da die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die Anwendung rechtswidriger Verordnungen verweigert, können die Artikel 2 § 4 und 10 § 1 Nr. 3 des vorgenannten Erlasses vom 19. Dezember 1988 und der Beschluss des Verwaltungsrates des IAWM vom 9. Juni 2011, der die Liste der «Leistungsfächer 2011/2012» genehmigt hat, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen («Einrede der Rechtswidrigkeit»).

Mangels einer gültigen Zuweisung der Verordnungsbefugnis an den Verwaltungsrat des IAWM kann folglich die Bedingung laut derer «der Kandidat (...) laut Artikel 10 [§ 1] Nr. 3 des Erlasses (...) in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer (...) die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten [muss]» (Begründung der zweiten beanstandeten Entscheidung) ebenfalls nicht zum Tragen kommen.

Dieses von Amts wegen aufgeworfene Klagemittel ist daher begründet“.

⁹ Es geht weder aus der Verwaltungsakte noch aus den anderen von der beklagten Partei übermittelten Unterlagen hervor, ob dieser Beschluss lediglich für das Schuljahr 2011/2012 oder jedoch ab dem Schuljahr 2011/2012, also auch für das Schuljahr 2014/2015, gilt.

¹⁰ Aufgrund von Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar erklärt worden ist.

¹¹ Dies ist hier umso weniger der Fall in Anbetracht der Tatsache, dass laut Artikel 4 des vorgenannten Dekretes vom 16. Dezember 1991 die Programme der Kurse und Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Instituts von der Regierung festgelegt werden und die Regierung hierbei ohne weiteres selbst die beiden Leistungsfächer festlegen könnte, wie dies z.B. für den Ausbildungsberuf des Heizungsinstallateurs geschehen ist (siehe Erlass der Regierung vom 16. Juni 2016 zur Festlegung der Lehrprogramme Heizungsinstallateur/-in (E20/2016) und Parkettverleger/-in (C11/2016) (Belgisches Staatsblatt vom 11. Oktober 2016, S. 69322).

V.2. Der letzte Schriftsatz der beklagten Partei

V.2.1. Was das Interesse an der Nichtigkeitsklage und insbesondere an dem vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrund betrifft

Die beklagte Partei hebt hervor, dass lediglich die Resultate der zweiten Prüfungssitzung in Betracht zu nehmen sind. In der zweiten Sitzung habe die Klägerin in den theoretischen Fachkenntnissen (Prüfung B) lediglich 140 von 300 möglichen Punkten erzielt, und habe sie folglich nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten.

Selbst wenn die beiden Leistungsfächer „Küche Technologie“ und „Service Technologie“ nicht ordnungsgemäss als Leistungsfächer bezeichnet worden wären, würde dies am Endergebnis nichts ändern: sollten die Fächer „Küche Technologie“ und „Service Technologie“ als „normale“ Fächer der theoretischen Fachkenntnisse angesehen werden, für die es keine besondere Regelungen gibt, müsse der Schüler gemäß Artikel 10 § 1 Nr. 1 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 gleichwohl zumindest die Hälfte der Gesamtpunktzahl aller Fächer der Prüfungen B erreichen, was *in casu* unstreitig nicht der Fall sei.

Somit habe die Klägerin ungeachtet der vom Auditorat von Amts wegen aufgeworfenen Frage der Rechtmässigkeit der Bezeichnung der Leistungsfächer kein Interesse an der Nichtigkeitsklage, da in jedem Fall, mit oder ohne Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Leistungsfächer, die erforderliche Gesamtpunktzahl gemäß Artikel 10 § 1 Nr. 1 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 nicht erreicht wurde.

Die Klägerin verfüge somit nicht über das nötige Klageinteresse.

V.2.2. Was die Begründetheit des vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrundes betrifft

Die beklagte Partei vertritt die Auffassung, dass Artikel 2 § 4 und Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 das IAWM auf rechtmässige Weise ermächtigen, die beiden Leistungsfächer festzulegen.

Das im Auditoratsbericht zitierte Gutachten Nr. 53.355/2 vom 10. Juni 2013 habe eine Reihe an das IAWM erteilte Ermächtigungen bemängelt, weil diese Ermächtigungen Regelungen betrafen, die nicht dermassen technisch waren, dass die Subdelegation an das IAWM sich als notwendig oder zumindest empfehlenswert erwiesen habe. In dem Erlassentwurf, der Anlass zu dem zitierten Gutachten

gegeben hat, sei eine Delegierung der Festlegung der Leistungsfächer jedoch nicht vorgesehen gewesen, und konnte eine solche Delegierung somit auch nicht in dem Gutachten kritisiert werden. Der in dem Gutachten Nr. 53.776/2/V vom 29. Juli 2013 enthaltene Verweis auf das Gutachten Nr. 53.355/2 sei deshalb für die hier strittige Frage nicht relevant. Das Gutachten Nr. 53.776/2/V formuliere auch keine direkte Kritik gegen Artikel 2 § 4 oder Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988. Der vom Auditorat vertretene Standpunkt fände deshalb in den beiden zitierten Gutachten keine Bestätigung.

Im Übrigen sei die Festlegung von Leistungsfächern von einer solchen technischen Komplexität, dass man betrachten müsse, dass das IAWM am besten geeignet ist, um diese Regelung mit Sachkenntnis auszuarbeiten. Insgesamt würden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 116 verschiedene Ausbildungsprogramme in verschiedenen Lehrjahren angeboten. Im Gegensatz zu der Regierung verfüge das IAWM über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung, um die delegierte Befugnis, d. h. die Festsetzung von Leistungsfächern, in jedem einzelnen Ausbildungsprogramm auszuüben.

Die beklagte Partei fügt hinzu, dass die damals zuständige Regierungskommissarin bei der Verwaltungsratssitzung vom 9. Juni 2011, anlässlich derer die strittigen Leistungsfächer bezeichnet wurden, persönlich anwesend war, sodass selbst wenn die Regierung die Leistungsfächer nicht selbst festgelegt hat, sie durch die Anwesenheit ihrer Regierungskommissarin der Festsetzung dieser Leistungsfächer zugestimmt habe, was die Delegation dieser Befugnis an das IAWM auch im Nachhinein rechtfertige.

Folglich sei die Entscheidung, die auf Basis von Artikel 2 § 4 und Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 fusst, rechtmässig begründet.

V.3. Der letzte Schriftsatz der Klägerin

V.3.1. Was das Interesse an der Nichtigkeitsklage und insbesondere an dem vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrund betrifft

Die Klägerin legt dar, dass es nicht Pflicht ist, eine zweite Prüfungssitzung abzulegen. Aus Artikel 10 § 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 gehe hervor, dass Kandidaten sich für eine zweite Sitzung einschreiben „können“, also „müssen“ sie es nicht. Sie betont, dass sie in der ersten Sitzung für die Prüfung B (Berufskennntnisse) die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Wenn man von einer unrechtmässigen Festlegung der Fachkenntnisse ausgehe, habe sie also die

Prüfung bestanden. Sie habe deshalb ein Interesse an der Nichtigkeitsklage und insbesondere daran, dass die Unrechtmässigkeit der Festlegung der Leistungsfächer festgestellt wird.

V.3.2. Was die Begründetheit des vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrundes betrifft

Die Klägerin schliesst sich der Stellungnahme des Auditorats bezüglich des von diesem von Amts wegen geltend gemachten Klagegrundes an. Sie trägt vor, das Dekret vom 16. Dezember 1988 ermächtige, namentlich in den Artikeln 4, 7 § 7 Nr. 6, und 8 § 3 Nr. 4, die Regierung mit der Organisation der Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung. Eine Subdelegation dieser Ermächtigung an das IAWM sei im Dekret nicht vorgesehen. Eine solche Subdelegation wäre auch im vorliegenden Fall nicht rechtmässig sondern würde gegen die greifenden Prinzipien verstossen. Diese Subdelegation beträfe nämlich das Wesen der Regelung und Aspekte, die nicht dermassen technisch seien, dass sie nicht durch die Regierung behandelt werden könnten.

Diese Auffassung fände eine Bestätigung in den bereits zitierten Gutachten des Staatsrates Nr. 53.355/2 vom 10. Juni 2013 und Nr. 53.776/2/V vom 29. Juli 2013.

Das erstgenannte Gutachten bemängelt insbesondere Artikel 8 des Entwurfes zum Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen worin festgehalten wird, dass die Regierung „auf Vorschlag“ der beklagten Partei die Ausbildungsprogramme festlegt. Wenn schon der Vorschlag durch die beklagte Partei kritisierbar ist, so sei das Festlegen von Leistungsfächern durch die beklagte Partei umso mehr kritisierbar.

Ausserdem würden in dem Gutachten Nr. 53.355/2 weitaus schwächere Subdelegationen kritisiert, als die im vorliegenden Fall strittige Subdelegation.

Was das Gutachten Nr. 53.776/2/V betrifft, fordere dieses eine Abänderung des Artikels 2 des Entwurfs zum Erlass der Regierung vom 5. September 2013 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes. Dieser Artikel 2 beziehe sich auf Artikel 2 des Erlasses vom 19. Dezember 1988, welcher insbesondere den Paragraphen 4 beinhalte, welcher unter Umständen als Subdelegation an die beklagte Partei für die Festlegung der

Leistungsfächer verstanden werden könne. Also sei dieser Paragraph in dem besagten Gutachten sehr wohl kritisiert worden.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates möchte gewährleistet wissen, dass bei der Regierung zumindest eine Genehmigungsaufsicht über die Ausbildungsprogramme verbleibt, Ausbildungsprogramme, zu denen die Leistungsfächer und deren Festlegung selbstverständlich gehören.

Die angebliche Subdelegation durch die Artikel 2 § 4 und 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 sei deshalb nicht rechtens.

V.4. Beurteilung

V.4.1. Was das Klageinteresse und das Interesse an dem vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrund betrifft

Die Tatsache, dass die Klägerin in der - als einzige in Betracht zu nehmenden - zweiten Sitzung gegebenenfalls die von Artikel 10 § 1 Nr. 1 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 erforderte Hälfte der Gesamtpunktzahl in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen nicht erhalten hat würde, entgegen der von der beklagten Partei vertretenen Auffassung, das Klageinteresse der Klägerin und deren Interesse an dem vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrund nicht ausschliessen.

In ihrer Nichtigkeitsklage wirft die Klägerin nämlich unter anderem ein Rechtsmittel 4.a) „Verstoss gegen die Theorie der Unantastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Theorie der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen“ auf. Sollte dieses Mittel im weiteren Verlauf des Verfahrens als begründet betrachtet werden, auf Grund von Ungesetzlichkeiten, die nicht im vorliegenden Entscheid untersucht werden, kann die Klägerin sich gegebenenfalls auf die ihr günstige Entscheidung vom 9. Juli 2015 berufen, selbst wenn sie bei der Prüfung nicht die nötige Punktezahl erreicht hat.

Die Einrede der Unzulässigkeit ist folglich mit dem Grunde der Sache verbunden.

V.4.2. Was die Begründetheit des vom Auditorat von Amts wegen geltend gemachten Klagegrundes betrifft

Laut dem Auditoratsbericht ist gegen Artikel 2 § 4 und Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 eine Einrede der Rechtswidrigkeit zu

erheben, weil diese Bestimmungen dem IAWM, einer Einrichtung öffentlichen Interesses, eine Ermächtigung erteilen, die mit den allgemeinen Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechts nicht vereinbar ist.

Die beiden beanstandeten Bestimmungen wurden erstmals in einer fast gleichlautenden Formulierung in den Erlass vom 19. Dezember 1988 eingefügt durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. November 2004 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes. Der Entwurf, der zu diesem Erlass vom 4. November 2004 geführt hat, wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt.

Artikel 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 wurde in seiner heutigen Fassung durch Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 9. April 2009 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 eingefügt.

In dem vom Auditorat zitierten Gutachten 53.355/2 über einen Entwurf, der zu dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung in Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geworden ist, werden Ermächtigungen kritisiert, die „das Wesen der Regelung“ betreffen, was bei der im vorliegenden Fall beanstandeten Ermächtigung nicht der Fall ist. Vielmehr handelt es sich bei der Festlegung der beiden Leistungsfächer in den Fachkenntnissen um eine Ermächtigung mit einer eingeschränkten Tragweite, die derart technischer Art ist, dass die Regierung rechtmäßig befinden konnte, dass das IAWM am besten geeignet ist, um die betroffene Regelung mit Sachkenntnis auszuarbeiten. Die in Artikel 2 § 4 und 10 § 1 Nr. 3 des Erlasses enthaltene Ermächtigung an das IAWM ist ausserdem im Einklang mit der Aufgabe, die Artikel 16, 1°, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 diesem Institut erteilt, nämlich „1° zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten“.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, dass der vorstehend untersuchte, vom ersten Auditor-Berichtersteller von Amts wegen geltend gemachte Klagegrund nicht begründet ist.

Da der mit der Untersuchung der Rechtssache beauftragte erste Auditor-Berichtersteller sich darauf beschränkt hat, das vorstehend dargelegte, von Amts wegen aufgeworfene Rechtsmittel, zu untersuchen, ist die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird mit der Fortsetzung der Untersuchung der Rechtssache beauftragt.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dritten Oktober zweitausendsiebzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Wouter PAS,
Wanda VOGEL,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.